

Die Platten oder Matrizen der nachgedruckten und nachgestochenen Gegenstände sollen ebenfalls confiscirt werden;

Nr. 996 der Preussischen Gesetzsammlung vom Jahre 1826:

Nachdem Se. Majestät der König geruht haben, dem Großherzogl. Sachsen-Weimarschen-Staatsminister, Herrn Johann Wolfgang von Goethe, in Anerkenntniß der ausgezeichneten Verdienste desselben um die Deutsche Literatur, sowohl für sich und seine Erben und Sessionarien, als nicht weniger dem rechtmäßigen Verleger für die neue und bereicherte Ausgabe der von Goethe'schen Werke, unterm 23. Januar d. J. ein Privilegium dahin zu ertheilen:

Daß der Nachdruck und der Handel mit etwa auswärts veranstalteten Nachdrucken, sowohl vorerwähnter vollständiger neuen Ausgabe dieser Schriften, als wie auch einzelner Theile oder Auszüge daraus, in sämtlichen Provinzen der Preussischen Monarchie verboten sei, und daß jede Entgegenhandlung dieses Privilegiums, welches dieser Ausgabe der von Goethe'schen Werke vorzudrucken, oder nach seinem Inhalte auf oder hinter dem Titelblatte zu bemerken ist, zu dem gesetzlich bestimmten Entschädigungs-Ansprüchen berechtigen und mit denjenigen Strafen belegt werden soll, welche der Nachdruck inländischer Verlags-Artikel und der Handel mit auswärts nachgedruckten Büchern nach sich zieht; so wird solches hierdurch allgemein zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin den 7. April 1826.

Die Minister

des Innern und der Polizei, — der auswärtigen Angelegenheiten.  
gez. v. Schuckmann.      gez. Graf v. Bernstorff.

Nr. 1001. Gesetzsammlung desselben Jahres: Nachdem Se. Majestät der König geruht haben, mittelst Allerh. Cab. Ordre vom 8. Februar d. J. den Hinterbliebenen des Dichters von Schiller auf die nächstfolgenden fünf und zwanzig Jahre das literarische Eigenthum der Schriften desselben durch Ertheilung eines Privilegiums innerhalb sämtlicher Königlich- Staaten dergestalt sicher stellen zu lassen:

Daß während des gedachten Zeitraums eine Ausgabe dieser Schriften, deren Verlagsrecht von den Hinterbliebenen des Verfassers rechtmäßig erlangt worden, in hiesigen Landen weder ganz, noch in einzelnen Theilen, nachgedruckt, noch durch Auszüge oder Verkauf eines anderwärts unternommenen Nachdrucks dem, jener Ausgabe, wenigstens dem Hauptinhalte nach, vorzudruckenden Privilegio entgegen gehandelt werden soll, bei Vermeidung der den Beeinträchtigten gesetzmäßig zu leistenden Entschädigung und derjenigen Strafen, welche der Nachdruck inländischer Verlags-Artikel und der Handel mit auswärts nachgedruckten Büchern nach sich zieht;

so wird solches hierdurch allgemein zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin den 29. April 1826.

gez. Frhr. v. Altenstein.      gez. v. Schuckmann.

Nr. 1415 der Preussischen Gesetzsammlung vom Jahre 1823:

Nachdem in Folge Unserer Allerh. Cab. Ordre vom 16. August 1827 (Gesetzsammlung von 1827 Seite 123) von Unserem

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mit dem allergrößten Theile der Deutschen Bundesstaaten über die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck bereits in den Jahren 1827, 1828 und 1829 besondere, seiner Zeit durch die Gesetzsammlung bekannt gemachte Vereinbarungen über den Grundsatz:

Daß in Anwendung der deshalb vorhandenen Gesetze der Unterschied zwischen Inländern und Ausländern in Beziehung auf die gegenseitigen Unterthanen aufgehoben und denselben ein gleicher Schutz wie den Inländern zu Theil werde,

getroffen worden, hiernächst aber, auf den Antrag Unseres Bundestags-Gesandten, die Deutsche Bundesversammlung über die Annahme dieses Grundsatzes zwischen sämtlichen Bundesstaaten in Berathung getreten ist und auf den Grund der letzteren in ihrer 33. Sitzung am 6. Septbr. v. J. sich zu dem Beschlusse vereinigt hat, welcher wörtlich also lautet:

Um nach Artikel 18 der Deutschen Bundesacte die Rechte der Schriftsteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthandels sicher zu stellen, vereinigen sich die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vorerst über den Grundsatz, daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maasregeln wider den Nachdruck, in Zukunft der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen im Deutschen Bunde vereinten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden soll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem andern Bundesstaate des dort gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden.

Die höchsten und hohen Regierungen werden die zur Vollziehung dieses Beschlusses nöthigen Verfügungen erlassen, wie dieses geschehen, so wie überhaupt von den gegen den Nachdruck bestehenden Gesetzen und Anordnungen binnen zwei Monaten der Bundesversammlung Mittheilung machen;

so verordnen wir hierdurch, daß dieser Beschluß, nachdem wir demselben Allerhöchst Unsere Zustimmung ertheilt, in den zum Deutschen Bunde gehörigen Provinzen Unserer Monarchie Kraft und Gültigkeit haben und demgemäß in Anwendung gebracht werden soll.

Gegeben Berlin den 12. Februar 1833.

L. S. gez. Friedrich Wilhelm

so wie des Art. 194 der Criminal-Process-Ordnung:

Jedes condemnatorische Erkenntniß muß zugleich die Verurtheilung des Inculpaten in die Kosten enthalten;

Den *Tonger* in eine Geldbuße von 15 Thalern, *Bornheim* in eine Geldbuße von 10 Thalern, beide auch, nach diesem Verhältnisse den Ersteren, im Unvermögensfalle, in eine Gefängnißstrafe von drei, Letzteren in eine Gefängnißstrafe von zwei Wochen, und legt dem *Tonger* drei Fünftel und dem *Bornheim* zwei Fünftel der, einschließlich eines Urtheilstempels von funfzehn Sgr., auf dreißig Thaler neun und zwanzig Sgr. zwei Pfennige berechneten Kosten zur Last;

Spricht sodann die Confiscation der bei beiden Beschuldigten in Beschlag gelegten Nachdrucke aus, insoweit es Nach-